

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 93/06

23. November 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-5/05

Staatssecretaris van Financiën / B. F. Joustra

**NUR DIE WAREN, DIE PRIVATPERSONEN ERWERBEN UND SELBST
BEFÖRDERN, SIND IM EINFUHRMITGLIEDSTAAT VON
VERBRAUCHSTEUERN BEFREIT**

*Waren, deren Besitz nicht persönlichen Zwecken dient, sind für die Anwendung der
Verbrauchssteuerrichtlinie notwendigerweise als Waren anzusehen, deren Besitz
gewerblichen Zwecken dient*

Durch die Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹ werden Waren, die Privatpersonen für ihren eigenen Bedarf erwerben und die sie selbst befördern, von Verbrauchsteuern im Einfuhrmitgliedstaat befreit.

Der Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande) fragt den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach der Auslegung einiger Vorschriften dieser Richtlinie. Im vorliegenden Fall haben etwa 70 Privatpersonen eine als „Cercle des amis du vin“ genannte Gruppe gebildet. Im Namen der Gruppe bestellt Herr Joustra jedes Jahr in Frankreich Wein für seinen Eigenbedarf und für den Bedarf der übrigen Mitglieder der Gruppe. Diesen Wein lässt er dann in Frankreich von einem niederländischen Beförderungsunternehmen abholen, das ihn in die Niederlande befördert und bei Herrn Joustra zu Hause abgeliefert. Der Wein wird dort einige Tage gelagert, bevor er an die anderen Mitglieder der Gruppe geliefert wird. Herr Joustra zahlt den Preis für Wein und Transport; jedes Mitglied der Gruppe erstattet ihm dann den Preis, der den ihm gelieferten Weinmengen entspricht und einen Teil der

¹ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. L 76, S. 1) in der durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. L 390, S. 124) geänderten Fassung.

Transportkosten, der proportional zu diesen Mengen berechnet wird. Herr Joustra übt diese Tätigkeit nicht berufsmäßig oder mit der Absicht der Gewinnerzielung aus.

Der von Herrn Joustra bestellte Wein wurde in Frankreich in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt und es wurde in diesem Mitgliedstaat Verbrauchsteuer entrichtet. Die den einzelnen Mitgliedern der Gruppe jeweils gelieferten Mengen überschritten nicht die Höchstmengen, die in der Richtlinie als Hinweis für die Feststellung vorgesehen sind, ob die Waren für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, d. h. 90 Liter Wein, von denen höchstens 60 Liter Schaumwein sind.

Die niederländischen Steuerbehörden erhoben auf diesen Wein Verbrauchsteuer in Höhe von 906,20 Euro. Herr Joustra machte geltend, dass er diese Verbrauchsteuern nicht schulde. Er ist der Ansicht, dass die Formulierung „die sie selbst befördern“ in der Richtlinie deren Auslegung dahin nicht entgegenstehe, dass eine Steuererhebung im Bestimmungsmitgliedstaat ausgeschlossen sei, wenn eine Privatperson selbst verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem anderen Mitgliedstaat kaufe und sie von einem Dritten in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung in den Bestimmungsmitgliedstaat befördern lasse.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **die Richtlinie** als Voraussetzung dafür, dass Waren im Einfuhrstaat von der Verbrauchsteuer befreit werden, **verlangt, dass diese Waren dazu bestimmt sein müssen, den persönlichen Bedarf der Privatperson, die sie erworben hat, zu decken, und dass sie daher Waren ausschließt, die von einer Privatperson erworben werden, um den Bedarf anderer Privatpersonen zu decken. Außerdem müssen die betreffenden Waren von der Privatperson, die sie erworben hat, persönlich befördert werden.** Andernfalls würde sich für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein erhöhtes Betrugsrisiko ergeben, da für die Beförderung von Waren, für die die Befreiung gilt, kein Dokument erforderlich ist.

Das in diesem Zusammenhang von der Kommission vorgebrachte Argument, dass eine solche Auslegung für die Bürger der Europäischen Union insoweit einen Rückschritt gegenüber der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehenden Sachlage darstellen würde, als u. a. Kleinsendungen nicht kommerzieller Art von einer Privatperson an eine andere Privatperson von Verbrauchsteuern im Einfuhrstaat befreit gewesen seien, überzeugt den Gerichtshof nicht. **Wenn die Richtlinie in diesem Punkt eine Lücke aufweist, ist es Sache des Gemeinschaftsgesetzgebers gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen,** was dadurch bestätigt wird, dass ein Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie dem Rat der Europäischen Union von der Kommission u. a. in der Absicht vorgelegt worden ist, die Steuerbefreiung auf Waren auszudehnen, die für die Rechnung von Privatpersonen befördert werden.

Außerdem weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie auf dem Gedanken beruht, dass Waren, deren Besitz nicht persönlichen Zwecken dient, notwendigerweise als Waren anzusehen sind, deren Besitz gewerblichen Zwecken dient. Werden Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem die Waren sich zu gewerblichen Zwecken befinden, während sie in einem ersten Mitgliedstaat bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, so wird die im erstgenannten Staat entrichtete Verbrauchsteuer rückerstattet.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR CS DA DE EN ES EL FI HU IT
NL PL PT SK SL SV*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

*[http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-
5/05](http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-5/05)*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*